

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 87 (2002)
Heft: 6

Artikel: Sterbehilfe - kein Menschenrecht?
Autor: Caspar, Reta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Strassburg

Sterbehilfe ist kein Menschenrecht! Gemäss Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fällt die Leistung aktiver Sterbehilfe für unheilbar Kranke nicht unter den Schutz der Menschenrechte. Die Richter wiesen einstimmig die Klage der 43-jährigen Britin Diane Pretty zurück, die wegen einer unheilbaren Krankheit an den Rollstuhl gefesselt war und mit der Hilfe ihres Mannes sterben wollte. Ein britisches Gericht hatte zuvor entschieden, dass Prettys Mann im Falle der Sterbehilfe strafrechtlich verfolgt werden müsse.

Prettys Anwälte hatten argumentiert, dass zum Beispiel die Meinungsfreiheit auch das Recht beinhalte, keine Meinung zu haben oder bestimmte Meinungen nicht zu äussern. Dies lässt sich nach Ansicht des Gerichtshofes jedoch nicht auf das Recht auf Leben übertragen, da dieses zugleich eine Pflicht

Sterbehilfe – kein Menschenrecht?

des Staates enthalte, das Leben generell zu schützen. Dagegen wollte der Gerichtshof "nicht ausschliessen", dass das Verbot der Sterbehilfe einen Eingriff in das von der Konvention geschützte Recht auf Privatleben darstelle. Allerdings lasse die Konvention solche Eingriffe zu, wenn sie – wie in England – in einem parlamentarischen Gesetz erfolgen. Das Strafgesetz selbst sei ausserdem nicht unverhältnismässig, weil es auch mildere Strafen als die Höchststrafe von 14 Jahren erlaube. Und selbst wenn die britische Justiz Brian Pretty vorab keine Straffreiheit zusichere, werde doch im Einzelfall geprüft, ob eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liege. Auch die übrigen Argumente von Diane Pretty liess der Gerichtshof nicht gelten. So sah der Gerichtshof etwa keine unzulässige Diskriminierung von Menschen, die den Selbstmord nicht eigenhändig ausführen können. Vielmehr sei es nachvollziehbar, dass Selbstmord und Sterbehilfe unterschiedlich bewertet werden, weil eine allgemeine Strafflosigkeit das Risiko von Missbrauch erhöhen würde. Ohne Sterbehilfe sei ein Selbstmord für Menschen wie Pretty aber unmöglich. Diane Pretty war vom Hals abwärts gelähmt, ihre Lebenserwartung gering – sie starb 14 Tage nach dem Urteil nach Aussage ihres Mannes jenen qualvollen Erstickungstod, den sie sich hatte ersparen wollen.

In Belgien wurde zeitgleich vom Parlament ein Sterbehilfegesetz beschlossen. Den Wunsch nach Sterbehilfe können demnach unheilbar kranke Menschen äussern, die volljährig, bei vollem Bewusstsein und geistig klar sind. Für geistig Behinderte und Demenzkranke gilt das

neue Gesetz nicht. Voraussetzung ist, dass sich der Patient in einem aussichtslosen Zustand befindet und unter unerträglichen körperlichen Schmerzen leidet. Der behandelnde Arzt muss sich dann mit zwei Kollegen beraten, von denen einer Psychiater oder Facharzt für die vorliegende Krankheit ist. Frühestens vier Wochen nach Antragstellung kann er dem Wunsch des Patienten entsprechen. Nach der Tötung des Patienten muss der Arzt den Fall schriftlich dokumentieren. Alle Dossiers werden von einem Kontrollgremium geprüft, dem acht Ärzte, vier Juristen und vier Experten für Schmerzmedizin angehören. Hat eine Zweidrittelmehrheit der Kommission Zweifel, dass das Euthanasiegesetz korrekt angewandt wurde, wird das Dossier an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die christdemokratische Opposition im belgischen Parlament hatte bis zuletzt versucht, das Gesetz zu verhindern. Nun erwägt sie eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.

Innerhalb der EU hat nur Holland bislang ein entsprechendes Gesetz. Aber auch in vielen anderen Staaten gibt es Bürgerinitiativen, die das Recht auf einen selbstbestimmten Tod fordern. Ebenso leidenschaftlich wie die Befürworter argumentieren die Gegner: Sie behaupten, eine gut ausgestattete Schmerzmedizin mache Euthanasie überflüssig. Wer bis zuletzt nach modernsten medizinischen Erkenntnissen betreut werde, habe nicht den Wunsch, sein Leben selbst zu beenden.

Dieses Argument wurde in Belgien berücksichtigt:

Fortsetzung S. 2

THEMEN in diesem FREIDENKER

Sterbehilfe	1-2
Weltunion der Freidenker	2
DV 2002: Aufruf zum Aufbruch	3
Henry Louis Mendken	4-5
Forum, Büchertisch	6-7

Das Wochenende vom 16./17. März 2002 war für die Weltunion der Freidenker von grosser Bedeutung.

WUF-Exekutiv-Büro

Schon am Samstagmorgen trafen sich die Mitglieder des Exekutiv-Büros (entspricht unserem ZV) zu einer vorbereitenden Sitzung, denn am Sonntag sollte am Sitz der ("abtrünnigen") Fédération Nationale in Paris der Wiedereintritt dieser grössten französischen Organisation in die Weltunion zur Debatte stehen. Im Exekutiv-Büro war man sich einig darin, diesen grossen Verband wieder aufzunehmen. Einzige Bedingung: Vorbehaltlose Anerkennung der Statuten.

Internationaler Rat der WUF

Am Nachmittag fand dann die Tagung des Internationalen Rates (entspricht unserer DV) statt. Vertreten waren Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien, Österreich und die Schweiz. Zuerst konnten drei weitere französische Departements-Federationen aufgenommen werden (Hérault, Haut-Pyrénées, Landes), womit nun bereits 12 Sektionen Direkt-Mitglieder der WUF geworden sind, neben der Association des Libres-Penseurs de France ADLPF, die ihrerseits eine Anzahl Regionalsektionen

in der WUF vertritt. Eine Kompilation entsteht daraus, dass es Gruppen gibt, die sowohl der Fédération Nationale als auch direkt der Weltunion angehören.

Es handelt sich dabei um ein französisches Problem, verursacht durch die parteipolitische Unterwanderung der Fédération Nationale. Ohne strikte parteipolitische Neutralität ist das wohl kaum etwas zu erreichen. Würden sich jedoch alle an die gültigen Statuten halten, wäre das Problem gelöst; heisst es doch dort ausdrücklich:

... *"Die Freidenkerbewegung bekennt sich zum Laizismus, zur Demokratie, zum sozialen Fortschritt und zur Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Sie ist weder von einer politischen Partei noch von einer staatlichen Institution abhängig, sondern beansprucht diesen gegenüber völlige Unabhängigkeit."* ... Auch der Internationale Rat ist einem Wiedereintritt der Fédération Nationale wohlgesinnt – unter Voraussetzung der Statuten.

Quo vadis WUF?

An der nächsten Sitzung des Internationalen Rates werden wohl einige Statutenänderungen zur Sprache kommen. So etwa die Neuregelung der Stimmverhältnisse und die Finanzierung grösserer Aktionen, wie sie immer wieder von den Mitgliederverbänden gefordert werden. Ohne massive Aufstockung der Mitgliederbeiträge oder Schaffung eines entsprechenden Sponsorings bleibt das Zukunftsmusik. Vertreter der Fédération der Dordogne erklärten sich bereit, die grundsätzlichen Arbeiten für die Herausgabe eines regelmässigen Organs der WUF zu übernehmen. Ein mehrsprachiges Mitteilungsblatt wäre selbstverständlich von grosser Wirkung und dem Zusammenhang der Freidenker weltweit förderlich. Übrigens gab die WUF schon im Jahre 1913 eine Publikation heraus, 1938/39 erschien monatlich "L'Etoile Rationaliste" und 1948 - 1956 erschien "La Pensée" (im FVS-Archiv in Bern einsehbar).

Aussprache mit der FNF

Am Sonntag dann kommen die diversen Kontrahenten am Sitz in Paris

zusammen. Der Anlass wird vom Präsidenten der Fédération Nationale (FNF) eröffnet. Er

kommt zurück auf die im Laufe der letzten Jahre aufgetretenen Differenzen, gibt sich jedoch versöhnlich und stellt einige Fragen:

1) Wünscht die WUF den Wiedereintritt der FNF? 2) Wenn ja, was sieht sie vor um eine korrekte Rückkehr zu ermöglichen? 3) Einschätzung der weltweiten Lage durch die WUF? 4) Welche Aktionen sind kurz- und mittelfristig geplant, welche Interventionen vorgesehen?

Klaus Hartmann, Präsident der WUF gibt Antwort:

1) Ein Wiedereintritt wird allseits begrüsst. 2) Einzige Bedingung ist die Beachtung der aktuellen Statuten. 3) Die Internationale Lage wird auf beiden Seiten analog beurteilt. Angesichts der Gefahr der Vatikanisierung der EU und der von verschiedenen Kreisen angestrebten Übernahme des Konkordatabkommens Elsass-Lothringen – Gleichstellung der öffentlichen mit den privaten (religiösen) Schulen – durch ganz Frankreich und sämtliche EU-Staaten ist ein Zusammenschluss sämtlicher Kräfte des Freidenkertums unabdingbar. 4) Eigentliche Aktionen gehen in der Regel von den Landesverbänden aus, die WUF nimmt daran teil und koordiniert wenn verschiedene Länder betroffen sind.

Die anschliessende Aussprache zeigt weitgehende Übereinstimmung, wenn auch gelegentlich gewisse Zweifel an der Aufrichtigkeit und Toleranz des Anderen zum Ausdruck kommen. Immerhin, weltweites Zusammenspannen aller Freidenker ist wünschbar und erforderlich, wenn wir der laizistischen Demokratie zum allgemeinen Durchbruch verhelfen wollen. Der nächste Kongress der französischen Freidenker im Juli in Le Mans wird beschliessen, ob der Wiedereintritt des FNF in die WUF vollzogen wird.

Jean Kaech



Fortsetzung von Seite 1

Zusammen mit dem neuen Sterbehilfegesetz ist auch ein Gesetz zur verbesserten Pflege todkranker Patienten verabschiedet worden. Beide sollen nach der Sommerpause in Kraft treten.

Es muss eben beides geben: Besser zugängliche Schmerztherapien und eine Möglichkeit, den Todeszeitpunkt selbst zu bestimmen. Der berechtigte Hinweis auf Missbrauchsmöglichkeiten darf nicht jede Reform blockieren, sonst wird er selbst missbräuchlich. Deshalb muss auch in der Schweiz die Diskussion über die Entkriminalisierung der Sterbehilfe in ähnlichem Rahmen stattfinden, wie die eben beendete über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.

Reta Caspar